



Zl. 011-0

Bezau, 30. November 2021

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Bezau hat in der Sitzung am 26.11.2021 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Marktgemeinde Bezau Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- 1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Marktgemeinde Bezau zum Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, und zu dessen Haushalt an diesem Stichtag eine männliche Person im Alter zwischen 18 und 60 Jahren gehört, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer halben Tagschicht zu 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.
- 2) Bei unterjähriger Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. Oktober eines jeden Jahres beim Marktgemeindeamt Bezau die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Die Marktgemeinde Bezau weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Marktgemeinde Bezau zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit

die von der Marktgemeinde Bezau vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können.

§ 3 Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch einen Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt. Für das Jahr 2022 beträgt dieser EUR 60,60.
- 3) Verpflichteten, die innerhalb der im § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.
- 4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 27.04.2021, in Kraft getreten am 30.04.2021, ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister


Hubert Graf



Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: